

II-152 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

15.7.1966

93/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K l e i n e r, K o n i r, S k r i t e k und Genossen  
an den Bundeskanzler,  
betreffend Einspruch gegen ein Landesgesetz.

Der Vorarlberger Landtag hat am 29.6.1966 einstimmig ein Gesetz über  
die Förderung und den Schutz des Fremdenverkehrs beschlossen.

Im § 16 dieses Gesetzes werden Massnahmen, die den Fremdenverkehr in  
Vorarlberg schädigen, mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 S oder mit Arrest  
bis zu drei Monaten bestraft. Gemäss § 16 Abs. 5 dieses Gesetzes gelten  
ausserhalb von Vorarlberg im Inland begangene Verwaltungsübertretungen als  
in Vorarlberg begangen, wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in Vorarl-  
berg eingetreten ist.

Damit werden in einem Landesgesetz Strafbestimmungen normiert, die  
für das ganze Bundesgebiet wirksam sind, wodurch ein gefährlicher Präzedenz-  
fall entstehen könnte. Im konkreten Fall könnte insbesondere die Vorgangs-  
weise, durch Landesgesetze das einheitliche Bundesverwaltungsstrafrecht auf-  
zusplitteln, für die Freiheit der Presse und die Freiheit der Kritik sehr  
gefährlich werden.

Da die unterzeichneten Abgeordneten aus diesen Gründen gegen eine derartige  
Strafbestimmung, die unter Umständen missbräuchlich angewendet werden könnte,  
schwere Bedenken haben und die Bundesregierung gemäss § 98 Abs. 2 der Bundes-  
verfassung das Recht hat, gegen Landesgesetze binnen acht Wochen einen mit  
Gründen versehenen Einspruch zu erheben, richten sie an den Bundeskanzler  
nachstehende

A n f r a g e n :

1. Sind Sie bereit, den Inhalt des eingangs zitierten Landesgesetzes  
eingehend auf seine allfälligen Auswirkungen überprüfen zu lassen?
2. Sind Sie bereit - falls das Ergebnis dieser Untersuchung es  
geboten erscheinen lässt - fristgerecht einen Einspruch gegen dieses  
Landesgesetz zu erheben ?